

Gemäß Beschluss der Ministerpräsidenten und Ministerpräsidentinnen der Länder (MPK) vom 25. November 2020, verlängert durch den Beschluss der MPK vom 05.01.2021, sind „Schülerfahrten sowie internationaler Austausch ... grundsätzlich untersagt“. Daraus und auf der Grundlage landesspezifischer Regelungen ergeben sich für den schulischen Austausch folgende Vorgaben und Hinweise:

1. Schüler*innen-Gruppenaustausche

Schulfahrten oder andere Formen des Lernens am anderen Ort sind bis auf Weiteres nicht gestattet. Schulfahrten sind Exkursionen, Wandertage, Klassenfahrten, Studienfahrten und Schülergruppenfahrten/ Schüleraustausche.

2. Schüler*innen-Einzelaustausche (outgoing)

Grundsätzlich kann das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur individuell geplante Auslands-Lernaufenthalte einzelner SuS nicht untersagen.

Hausanschrift:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
Schmiedestr. 8 · D-19055 Schwerin

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

9700023577091

Postanschrift:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft

Die Entscheidung über das Aufenthaltsbestimmungsrecht obliegt in diesen Fällen den Sorgeberechtigten und wird zudem bestimmt von den gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen im Zielland.

3. Schüler*innen-Einzelaustausche (incoming)

(Langfristige) Schulbesuche ausländischer SuS an Schulen in M-V sind in Absprache mit den aufnehmenden Schulen und unter Beachtung landesrechtlicher Vorgaben möglich.

Zu beachten sind die Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V und zur Änderung der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung – 2. SARS-CoV-2-QuarV vom 8. Januar 2021 (<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Aktuelles--Blickpunkte/Wichtige-Informationen-zum-Corona%E2%80%93Virus>). Zudem verfügen alle Schulen nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen verbindlichen Hygieneplan. Personen aus Risikogebieten müssen vor Betreten einer Bildungseinrichtung in eine 10-tägige Quarantäne. Die Quarantäne kann verkürzt werden durch Einreise mit einem gültigen Corona-Test (nicht älter als 48 Stunden) und einem weiteren Test nach 5 – 7 Tagen).

4. Lehrer*innen-Auslandsaufenthalte (outgoing)

Kurzzeitmaßnahmen

Dienstreisen ins Ausland sind grundsätzlich zu unterlassen. Fortbildungen (hier im Rahmen von ERASMUS+ und anderer Austauschprogramme) sind im strengen Maßstab nicht als zwingendes Dienstgeschäft anzusehen, soweit sie nicht aus arbeitsvertraglichen Pflichten oder einer Weisung des Dienstherrn resultieren. Gleiches gilt für Dienstreisen, die im Rahmen von Schulfahrten erfolgen (s. Pkt. 1).

Langzeitmaßnahmen über drei Monate

Bezüglich längerfristiger Lehrkräfteentsendungen liegt die Entscheidung im Ermessen der einzelnen Person (unter Nutzung von Urlaub, Sonderurlaub, Freistellungen, jedoch keine Genehmigung als Dienstreise) sowie der aufnehmenden Partnerschule. Wird ein Austausch begonnen, hat der Einzelne die Pflicht, sich über die Vorgaben des jeweiligen Aufenthaltslandes zu informieren und diese einzuhalten. Die Einhaltung der vorgegebenen Hygieneregeln hat oberste Priorität. Sollte das Infektionsgeschehen im Aufenthaltszeitraum stark ansteigen, wird zum sofortigen Abbruch des Aufenthalts und dem Antritt der Heimreise geraten.

5. Lehrer*innen (incoming)

Es gelten die Bestimmungen wie für Schüler*innen-Einzelaustausche (incoming).

6. Bezüglich der Durchführung von Projektaktivitäten (Erasmus+, DFJW, DPJW, etc.) sollen die Möglichkeiten des digitalen Austausches ausgeschöpft werden (eTwinning, School Education Gateway, Tele-Tandem, ...), um Partnerschaften aufrecht zu erhalten.